

Landratsamt Nordsachsen
Dezernat IV - Umweltamt
Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg

MERKBLATT

zur Beantragung einer **Maklergenehmigung** für die Vermittlung von Abfallverbringungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG - (gewerbsmäßige Vermittlung von Abfällen für Dritte)

Gesetzliche Grundlage ist das KrW-/AbfG § 50 Abs. 1:

„Wer, ohne im Besitz der Abfälle zu sein, für Dritte Verbringungen gewerbsmäßig vermitteln will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nicht Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes (oder einer Zweigniederlassung) beauftragten Person rechtfertigen.“

Allgemein gilt für die Erteilung einer Maklergenehmigung Folgendes:

Das Landratsamt Nordsachsen Dezernat IV – Umweltamt ist die zuständige Behörde für Antragsteller mit Geschäftssitz im Landkreis Nordsachsen. Für die Erteilung einer Maklergenehmigung werden Gebühren (siehe Anlage) von 50,- bis 2.500,- € erhoben
Eventuelle Fragen zur Erteilung werden Ihnen unter der Telefonnummer 03423/7097-4168 beantwortet.

Wer benötigt eine Maklergenehmigung?

Jeder der gewerbsmäßig gefährliche Abfälle vermittelt und nicht nach § 51 KrW-AbfG von der Genehmigungspflicht freigestellt ist braucht eine Maklergenehmigung.

Entsorgungsfachbetriebe bei denen die die abfallrechtlichen Tätigkeiten Handeln und Vermitteln zertifiziert sind werden nach Vorlage eines Antrages auf Freistellung und des gültigen EfB-Zertifikates freigestellt. Eine Maklernummer wird vergeben.

Wie wird eine Maklergenehmigung beantragt?

Die Genehmigung wird, wenn nicht im Antrag eingeschränkt, grundsätzlich bundesweit, unbefristet und für alle Abfallarten nach § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erteilt. Auf Antrag kann die Genehmigung auch für eine grenzüberschreitende Vermittlung von Abfällen erteilt werden.

Im Antrag sind Einschränkungen hinsichtlich der zu vermittelnden Abfallarten und der Laufzeit der Genehmigung möglich. Sofern Einschränkungen bezüglich der Abfallarten beantragt werden, sind die geltenden Abfallschlüssel nach der Abfall- Verzeichnis-Verordnung (AVV) im Antrag aufzuführen.

Die Beantragung erfolgt formlos. Im Antrag sind außer der Dauer, der Reichweite sowie dem Umfang der Vermittlungstätigkeit auch eine verantwortliche Person und ggf. deren Stellvertreter/in, namentlich zu benennen. Folgende Anlagen bzw. Dokumente sind dem Antrag beizufügen:

1. Angaben zum Antragsteller:

- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Aktueller Handelsregisterauszug (sofern im Handelsregister eingetragen)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

2. Angaben über Betriebsinhaber, gesetzliche Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter oder Geschäftsführer

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (zur Vorlage bei der Behörde)
- Führungszeugnis

Bitte geben Sie bei der Beantragung des Führungszeugnisses bzw. der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an, dass diese zur „Vorlage bei der Behörde“ benötigt werden. Die Dokumente werden dann direkt der Behörde übersandt. Bitte geben Sie als Verwendungszweck, sofern vorhanden, das Aktenzeichen an. Ansonsten geben Sie bitte an, dass die beantragten Dokumente für eine Genehmigung nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG benötigt werden.

Kann eine erteilte Maklergenehmigung nachträglich geändert werden?

Innerhalb der Laufzeit einer Maklergenehmigung sind auf Antrag bzw. mit Anzeige Änderungen möglich. Veränderungen der Laufzeit bzw. des Genehmigungsumfanges sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei einer Verlängerung der Laufzeit einer befristeten Genehmigung sind alle Unterlagen analog einer Neubeantragung einzureichen. Andere Änderungen der für die Genehmigung entscheidungsrelevanten Daten (z.B. Änderung der Firmenschrift oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Person) sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Entsprechend des Wertigkeit des Änderungsumfanges werden Kosten erhoben.

Hinweis:

Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Umwelt erforderlich ist. Unter derselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig. Sind der Genehmigungsbehörde entsprechende Tatsachen der Unzuverlässigkeit bekannt, obliegt es dem Antragsteller, diese zu widerlegen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn entsprechende Tatsachen nachträglich bekannt werden. Widerruf und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegenwärtig befindet sich das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG in der „Genehmigungs- und Bestätigungsphase“. Mit weitreichenden Auswirkungen auf die Genehmigungslage für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Handeln und Vermitteln von Abfällen ist zu rechnen. Bitte informieren sie sich.

Stand: 01.06.2011

Anlage zum Merkblatt zur Beantragung einer Maklergenehmigung im Sinne des KrW-/AbfG

Verwaltungsgebühren:

Die Erteilung der Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Umfang der Genehmigung und bewegt sich zwischen 50,- und 2.500,-Euro. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (entsprechend dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand), einem geltungsbereichsabhängigen Anteil (für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und den wirtschaftlichen Vorteil oder Nutzen für den Antragsteller) sowie Auslagen.

1. Grundgebühr (aufwandsabhängiger Anteil)
Die Grundgebühr ist abhängig von der Qualität der Antragstellung und beträgt in der Regel 80,00 Euro.
2. Geltungsbereichsabhängiger Anteil
Für eine unbeschränkte und unbefristete Genehmigung von Vermittlungsgeschäften beträgt dieser Anteil 2.500 €. Für eine beschränkte oder befristete Genehmigung von Vermittlungsgeschäften berechnet sich die Höhe des geltungsbereichsabhängigen Anteils in Abhängigkeit vom Vermittlungsgebiet, von der Geltungsdauer der Genehmigung und von der Anzahl der zu genehmigenden Abfallarten.

Berechnung des geltungsbereichsabhängigen Anteil

Faktor A: (abhängig vom Vermittlungsgebiet)

<i>Faktor A</i>	<i>Vermittlungsgebiet</i>
0,7	Bundesrepublik Deutschland
1,0	Bundesrepublik Deutschland sowie grenzüberschreitend

Faktor B: (abhängig von der Geltungsdauer/Laufzeit der Genehmigung)

<i>Faktor B</i>	<i>Geltungsdauer/Laufzeit der Genehmigung</i>
0,2	bis zu 2 Jahre beantragte Laufzeit
0,5	bis zu 5 Jahre beantragte Laufzeit
0,7	bis zu 7 Jahre beantragte Laufzeit
0,9	bis zu 10 Jahre beantragte Laufzeit
1,0	mehr als 10 Jahre beantragte Laufzeit oder unbefristet

Faktor C: (abhängig von der Anzahl der Abfallarten nach AVV)

<i>Faktor C</i>	<i>Anzahl der Abfallarten</i>
0,2	bis zu 15 Abfallarten
0,4	bis zu 30 Abfallarten
0,6	bis zu 45 Abfallarten
0,8	bis zu 60 Abfallarten
1,0	mehr als 60 Abfallarten

Beispiel : Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte
 - innerhalb des Bundesgebietes (A = 0,7),
 - für eine Laufzeit von 5 Jahren (B = 0,5) und
 - für alle Abfallarten (C = 1,0)

Gesamtgebühr =	+	Grundgebühr 80,00 €	+	2.500 € x (0,7 x 0,5 x 1,0) ↓ 875,00 €	+	Auslagen z.B. 2,98 €	=	<u>960,62 €.</u>
----------------	---	----------------------------	---	--	---	-----------------------------	---	-------------------------

Der aufwandsabhängiger Anteil und der geltungsbereichabhängige Anteil betragen summiert max. 2500,00 Euro.